

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 10. Juni 2009  
Geschäftszeichen: III 45-1.19.11-137/09

Zulassungsnummer:  
**Z-19.11-457**

Geltungsdauer bis:  
**30. Juni 2014**

Antragsteller:  
**Rex Industrie-Produkte**  
Großaltdorfer Straße 59, 74541 Vellberg

Zulassungsgegenstand:

**Dämmschichtbildende Baustoffe**  
**"Brandschutzpappe flaton VP 12" und**  
**"Brandschutzpappe flaton VPG 12"**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.11-457 vom 10. Juni 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 14. Juni 1993 allgemein  
bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe, "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" genannt, und ihre Verwendung in Bauteilen und Sonderbauteilen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 oder nach DIN EN 13501 erforderlich sind.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" sind in allen Ausführungs- und Kaschierungsvarianten normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1<sup>1</sup>.

1.1.3 Die Baustoffe "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" sind in Plattenform hergestellte Baustoffe, die unter Hitzeeinwirkung aufschäumen und im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen. Der Baustoff "Brandschutzpappe flaton VPG 12" ist mit einem Glasfasergelege oder einem Glasfasergewebe (Maschenweite 5 mm x 5 mm) als Träger ausgerüstet. Zusätzlich können die Baustoffe mit Selbstklebeeinrichtung oder/und Aluminiumfolie, gefärbter Acrynilit-Butadien-Styrol (ABS)-Folie, gefärbter Polypropylen(PP)-Folie oder mit gefärbtem Glasfilamentgewebe kaschiert werden<sup>2</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werkmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen der "Brandschutzpappe flaton VP 12" oder der "Brandschutzpappe flaton VPG 12" behindert werden soll.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt oder Bauart). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

1.2.4 Die Baustoffe dürfen auf der unkaschierten Seite keine Farbanstriche erhalten.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die in Plattenform hergestellten Baustoffe müssen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen. Der Baustoff "Brandschutzpappe flaton VPG 12" muss mit einem Glasfaserträger ausgerüstet sein. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen sind einzuhalten.

Beliebige Zuschnitte sind zulässig.



<sup>1</sup> DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

<sup>2</sup> Trägermaterialien und Kaschierungen hinsichtlich Art und Hersteller beim DIBt hinterlegt.

2.1.2 Die Baustoffe dürfen zusätzlich kaschiert werden mit:

- Aluminiumfolie 0,05 mm bzw. 0,1 mm dick,
- gefärbtem Glasfilamentgewebe ca. 200 g/m<sup>2</sup>,
- gefärbter ABS-Folie 0,5 mm dick, oder
- gefärbter PP-Folie 0,05 mm dick,

wobei die Anordnung der o. g. Kaschierungen wie folgt vorgenommen werden darf:

- auf der Trägerseite oder der nicht kaschierten Seite oder
- auf der 2. Seite mit oder ohne Selbstklebefolie versehen oder
- als Kaschierung mit PP-Folie um 2 Kanten gezogen.

2.1.3 Hinsichtlich der Eigenschaften müssen die Baustoffe im Lieferzustand folgende Werte - geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für dämmschichtbildende Baustoffe" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, - einhalten:

Ausführung "Brandschutzpappe flaton VPG 12" ohne zusätzliche Kaschierung:

- Nenndicken: 1,5 mm bis 3,5 mm;  
zulässige Dickentoleranz:  $\pm 0,5$  mm
- Flächengewicht:  $0,9 \text{ kg/m}^2 \leq FG \leq 1,4 \text{ kg/m}^2$   
bei Nenndicke 1,5 mm  
 $1,9 \text{ kg/m}^2 \leq FG \leq 2,8 \text{ kg/m}^2$   
bei Nenndicke 3,5 mm
- Masseverlust durch Erhitzen:  $5,5 \% \leq MVdE \leq 12,5 \%$   
(geprüft bei 300 °C über 20 Minuten)
- Schaumfaktor:  $3,0\text{-fach} \leq f_{ex} \leq 10,5\text{-fach}$  für 1,5 mm  
 $6,5\text{-fach} \leq f_{ex} \leq 15,0\text{-fach}$  für 3,5 mm  
(geprüft bei 300 °C über 20 Minuten mit  
Gewichtsaufgabe an 1,5 mm bzw. 3,5 mm  
dicken Proben)<sup>3</sup>
- Blähdruck:  $0,3 \text{ N/mm}^2 \leq p_{ex} \leq 0,85 \text{ N/mm}^2$  bei 1,5 mm  
 $0,8 \text{ N/mm}^2 \leq p_{ex} \leq 1,3 \text{ N/mm}^2$  bei 3,5 mm  
(geprüft bei 300 °C an 1,5 mm bzw.  
3,5 mm dicken Proben)

Ausführungen "Brandschutzpappe flaton VPG 12" oder "Brandschutzpappe flaton VP 12" mit Kaschierungen aus Glasfilamentgewebe oder Aluminiumfolie:

- Masseverlust<sup>4</sup> durch Erhitzen:  $1,5 \% \leq MVdE \leq 10,5 \%$   
(geprüft bei 300 °C über 20 Minuten)

Ausführungen "Brandschutzpappe flaton VPG 12" oder "Brandschutzpappe flaton VP 12" mit Kaschierungen aus ABS-Folie oder PP-Folie:

- Masseverlust<sup>4</sup> durch Erhitzen:  $5,5 \% \leq MVdE \leq 15,5 \%$   
(geprüft bei 300 °C über 20 Minuten)

2.1.4 Die Baustoffe müssen in allen Ausführungen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.1.5 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

<sup>3</sup> Verfahren beim DIBt hinterlegt  
<sup>4</sup> Alle anderen Kennwerte analog



## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Baustoffe, mindestens aber ihre Verpackung müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Mindestens jede Verpackungseinheit der Baustoffe muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Brandschutzpappe flaton VP 12"/ "Brandschutzpappe flaton VPG 12"
- Bezeichnung der Art der ausgeführten Kaschierung bzw. Ausführungsvariante
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-457
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustoffe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" - in der jeweils geltenden Fassung - aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen



Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.5 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Anordnung der "Brandschutzpappe flaton VP 12" und "Brandschutzpappe flaton VPG 12" in oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Dazu sind die Platten oder Streifen, die parallel zu den Sichtflächen der Bauteile eingebaut sind, ggf. entsprechend abzudecken. Diese Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern; das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Die Baustoffe dürfen keine Farbanstriche auf der unkaschierten Seite erhalten, die sie beim Aufschäumen behindern können.
- 3.3 Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.4 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Anwendung betreffend, vertraut machen.

Proschek

Beglaubigt

